

Förderrichtlinie der Stadt Georgsmarienhütte zur Herstellung von Dachbegrünungen



Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 folgende Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünungen beschlossen:

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung sollen durch Maßnahmen von Dachbegrünungen das Stadtklima verbessert und die Artenvielfalt erhöht werden.

Durch die entstehenden Grünflächen erhöht sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger.

Die kleinteiligen Grünflächen steigern die Begrünung im Stadtgebiet, so dass dadurch viele neue Trittsteine für Flora und Fauna entstehen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden und Neubauten im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte, die den Vorgaben der „FLL RL Dachbegrünung“ entsprechen.

Förderfähig sind Maßnahmen der Dachbegrünung ab einer Mindestgröße von 10 m² Vegetationsfläche, soweit die Dächer frei von Asbest sind.

Die Aufbaustärke bei Gebäuden nach § 14 BauNVO (Nebenanlagen) und auf Carports und Garagen nach § 12 BauNVO (Neubau und Bestand) muss mindestens 8 cm betragen.

Bei Neubauten von Wohnhäusern und sonstigen Gebäuden muss die Aufbaustärke mindestens 12 cm betragen.

Es ist sowohl eine extensive als auch intensive Dachbegrünung zugelassen.

3. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen

- a) die aufgrund einer öffentlich- rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflagen in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen)
- b) an staatlichen oder städtischen Objekten.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert wird durch einen einmaligen, nicht zurückzahlenden Zuschuss. Die Stadt Georgsmarienhütte gewährt Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Für die Herstellung der Vegetationsschicht bei Dachbegrünung beträgt der Zuschuss 15,00 €/m² je neu begrünter Dachfläche, jedoch maximal 2.500,00 € pro Antragsteller.

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- die vor der Antragstellung begonnen worden sind,
- die bei Dachbegrünung nicht der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ entsprechen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind.

Pflege und Unterhaltung der Begrünungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Die neu angelegte Begrünung ist auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

5. Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder diesen Gleichgestellte oder ein bevollmächtigter Vertreter des Eigentümers.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen bei:

Stadt Georgsmarienhütte
Fachbereich IV / Stadtplanung
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Kosten der Dachbegrünung durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzung (1-fach). Angebote oder Schätzung müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch Grundbuchauszug neuesten Standes (1-fach).
- Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird (1-fach).
- Lageplan (Maßstab 1:1000) und maßstäbliche Skizze des Vorhabens, aus dem die beabsichtigte Dachbegrünung auf dem entsprechend gekennzeichneten Gebäude maßstäblich und zweifelsfrei ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht (1-fach).
- Detailschnitt oder detaillierte Beschreibung des Vorhabens, um Aufschluss über fachliche Ausführung und Schichtdicke des Dachaufbaus zu liefern.

Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt. Sie kann nachträglich nicht erhöht werden.

Die Bewilligung gilt für 12 Monate ab Zugang, eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Fristverlängerung.

Mit der Bewilligung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme durch den Fachbereich IV / Stadtplanung sowie nach Prüfung der Abrechnung.

Der Antragsteller hat dem Fachbereich IV / Stadtplanung die Fertigstellung der Arbeiten unter Vorlage einer unterschriebenen Abrechnung der Maßnahme und einer Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der Zuschuss nicht geleistet werden.

6. Zweckbindungsfrist

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d. h. mindestens 10 Jahre, zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist der Stadt Georgsmarienhütte unverzüglich anzuzeigen.

Der Antragsteller muss die aus der Bezuschussung resultierenden Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Unabhängig davon haftet er/sie gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Georgsmarienhütte innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz verzinst.

Sollten die Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist (sh. Pkt. 6) zurückgebaut werden, kann die Stadt Georgsmarienhütte den Förderbeitrag anteilig zurückfordern. Der Anteil, der zurückgefordert werden kann, reduziert sich hierbei mit jedem Jahr nach Fertigstellung um 10 Prozent des ausbezahlten Zuschusses.

In begründeten Fällen bleibt es der Stadt Georgsmarienhütte vorbehalten, auf Rückforderungsansprüche zu verzichten.

Die Stadt Georgsmarienhütte haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Dachbegrünungsmaßnahme entstehen.

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Georgsmarienhütte ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt beim Antragsteller.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Georgsmarienhütte am 01.07.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet.

Stadt Georgsmarienhütte
Fachbereich IV
Stadtplanung

Georgsmarienhütte, 16.06.2020

gez. Bahlo
Bürgermeisterin